

SATZUNG

Präambel

Die Vereinigung aller männlichen und weiblichen Personen, die die nachstehende Satzung anerkennen, führt den Namen

Vogelschutzverein Hammersbach e.V. - Gruppe Langen-Bergheim, gegründet 1957

Der Verein bejaht den freiheitlichen, demokratischen Staat und fördert das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein seiner Mitglieder ebenso wie die Bildung des Menschen zur frei entscheidenden Persönlichkeit. Parteipolitische, rassische oder religiöse Zwecke werden innerhalb des Vereins nicht verfolgt. Er bejaht die Humanität im ursprünglichen Sinn.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke:

1. Die Hege und Pflege der zum Schutz bestimmten Vögel in Wald und Flur sowie der damit zu schützenden Pflanzen.
2. Die Bildung und Belehrung über Vogel- und Pflanzenschutz, sowie die Durchführung der Winterfütterung, das Hängen und Betreuen von Nisthöhlen und anderen Nistgelegenheiten.

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen „Vogelschutzverein Hammersbach e.V. – Gruppe Langen-Bergheim, gegründet 1957“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

Sitz des Vereins ist Hammersbach (Main-Kinzig-Kreis).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Aufgaben des Vereines sind
 - a) die Pflege der Vogelkunde und der umfassende Schutz der Vogelwelt,
 - b) Schaffung und Erhaltung natürlicher Lebensräume und Lehranlagen,
 - c) Verbreitung des Vogelschutzgedankens und des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
2. Er unterhält zu diesen Zwecken ein Vereinsgelände mit Vereinshaus.
3. Der Verein hält enge Verbindung zu allen Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Natürlichen Mitgliedern,
 - b) Fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Um Aufnahme als Mitglied wird durch einen schriftlichen Beitrittsantrag ersucht. Der Beitrittsantrag von Kindern und Jugendlichen bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer den Vereinszweck und diese Satzung anerkennt.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Den Förderbeitrag können sie nach eigenem Ermessen festsetzen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Mitglieder, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße unterstützt haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimmrecht.
6. Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch förmlichen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied dieser Satzung und dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt. Gegen den Ausschlussbeschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet,
7. Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
8. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge - Haushaltsjahr

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Differenzierung der Beitragshöhe ist zulässig.
2. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
4. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand am Vereinsbrett oder im amtlichen Verkündigungsorgan der Gemeinde Hammersbach mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe von Beratungsgegenständen beantragen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr in den ersten drei Monaten des Jahres einberufen werden (Jahreshauptversammlung).
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
 - b. die Entgegennahme und Diskussion des jährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - c. Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. Festsetzung des Beitrags,
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Diskussion aller grundsätzlichen Fragen des Vereins,
 - h. Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und dem/der stellvertretenden Kassierer/in, dem/der Vogelschutzwart/in, dem/der Jugendleiter/in und mindestens zwei weiteren Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dieser Satzung. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Vorstand gemäß §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in.
4. Die Vorstandsmitglieder vertreten in jeweils beliebiger Zweierkombination den Verein nach außen.
5. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Vorgängers in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Schriftführer/in

1. Der/die Schriftführer/in hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Verhandlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
2. Weitere Aufgabe des Schriftführers/der Schriftführerin ist die Erledigung des Schriftverkehrs des Vereins und die Führung der Vereinsakten.

§ 9 Kassierer/in

1. Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er/sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke tätigt er/sie ebenfalls in eigener Verantwortung. Der/die Kassenwart/in berichtet und informiert den gesamten Vorstand halbjährlich über die Erledigung seiner/ihrer Pflichten und die steuerlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins

§ 10 Jugendgruppe

1. Nach Möglichkeit soll im Verein eine aktive Jugendgruppe bestehen. Verantwortlich für die Jugendarbeit ist der/die Jugendleiter/in.
2. Die Jugendgruppe hat das Recht, einen Jugendsprecher zu wählen, der an den Vorstandssitzungen teilnimmt und Vorschläge zur Jugendarbeit im Vorstand einbringt.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt folgendes:

1. Beschlüsse sind gültig, wenn sie von der Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt wird; über diesen Antrag wird mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird offene Wahl beantragt und stimmen 3/4 der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zu, kann die Wahl per Akklamation erfolgen.

§ 12 Kassenprüfungen

1. Die Kassenprüfung einschließlich Bericht an die Jahreshauptversammlung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisor(inn)en.
2. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n weiteren Ersatzrevisor/in.

§ 13 Sitzungsniederschriften

1. Über alle Sitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenden enthalten müssen.
2. Die Niederschriften sind von dem/der Schriftführer/in und dem/der Verhandlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur vorgenommen werden, wenn

1. die Absicht der Satzungsänderung in der Tagesordnung enthalten war,
2. die Mitgliederversammlung einer Änderung mit 3/4-Mehrheit zustimmt.

§ 15 Auslegung der Satzung

Im Zweifel über die Auslegung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) §§ 21 ff. sinngemäß.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vermögen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hammersbach treuhänderisch übergeben. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, das übergebene Vermögen nach Ablauf einer Frist von drei Jahren unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte sich innerhalb dieser Frist ein neuer Vogelschutzverein gründen, so ist diesem das gesamte Vermögen zu übertragen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hannau in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten alle seitherigen Satzungen und Beschlüsse außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.05.2001 mit 20 Stimmen der 20 anwesenden Mitglieder beschlossen.

Zuletzt geändert am 04.11.2022 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.